

MATTHIAS J. FRITSCH

ANSÄTZE ZUR RELIGIONSPHILOSOPHIE
BEI SIGISMUND VON STORCHENAU

Während religionsphilosophisches Denken so alt ist wie die menschliche Geistesgeschichte, ist Religionsphilosophie als Wissenschaft ein Produkt der Neuzeit. Entstanden aus dem spannungsreichen Verhältnis von Philosophie, Theologie und Religion im Zeitalter der Aufklärung, tritt sie im deutschen Sprachraum im Laufe des 18. Jahrhunderts an die Stelle der bisherigen „Natürlichen Theologie“.¹

Auf diese geistesgeschichtliche Entwicklung übten die Vertreter einer katholischen Philosophie und Theologie keinen entscheidenden Einfluß aus. Gerade in der Theologie stand die Verteidigung der eigenen Position gegen „Irrglaube“ und „Indifferentismus“ im Vordergrund. Erst mit der Leibniz-Wolffschen Philosophie glaubten die katholischen Theologen des deutschen Sprachraums, ihre wissenschaftliche Arbeit auf eine neue Grundlage stellen und den Glauben untermauern und festigen zu können. Dabei waren sie jedoch nicht bereit, den Inhalt der Offenbarung anzutasten, suchten allerdings nach Möglichkeiten, die Übereinstimmung von Vernunft und Glaube aufzuzeigen. In zunehmendem Maße wurde dabei der Religionsbegriff zum Ausgangspunkt theologischer Abhandlungen genommen.² Allerdings verlor man bei der allgemeinen Darstellung der Religion niemals die

1. Vgl. Feiereis, Konrad, Die Umprägung der natürlichen Theologie in Religionsphilosophie. Ein Beitrag zur deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts (= EThSt 18), Leipzig 1965; ders., Die Religion – ein Hauptthema der deutschen Aufklärung, in: Wieland, Georg (Hg.), Religion als Gegenstand der Philosophie, Paderborn u.a. 1997, 71-93; Kautlis, Ingo, Von den „Antinomien der Überzeugung“ und Aporien des modernen Theismus, in: Jaeschke, Walter (Hg.), Religionsphilosophie und spekulative Theologie. Der Streit um die göttlichen Dinge (1799-1812) (= Philosophisch-literarische Streitsachen 3), Bd. 1, Hamburg 1994, 12f. – Feiereis 242 sieht diesen Prozeß als einen der „wesentlichsten Merkmale“ der Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts an.

2. Vgl. Feiereis, Umprägung, 225.

konkrete Religion, das Christentum, aus den Augen. So wurde von den katholischen Theologen Religionsphilosophie nicht nur als philosophische Behandlung von Religion, sondern auch als philosophische Rechtfertigung der christlichen Religion und der römisch-katholischen Kirche als der einzigen wahren Kirche verstanden.³

In diesem Prozeß der Herausbildung der Religionsphilosophie als einer eigenständigen Fachrichtung auch im katholischen Bereich kommt Sigismund von Storchenau (1731-1797)⁴ eine besondere Bedeutung zu, denn bei ihm ist die erste Ausprägung einer selbständigen katholischen Religionsphilosophie zu finden. Er ist auch der erste im deutschen Sprachraum, der den Begriff „Religionsphilosophie“ verwendet.⁵

Dabei ist jedoch auch bei Storchenau der apologetische Kontext nicht zu übersehen. Storchenau will die von der Philosophie aus geführten Angriffe gegen die Offenbarung auf der gleichen Ebene überwinden, also mit Hilfe der Vernunft die Vernunftgemäßheit des Christentums erweisen. Zu diesem Zweck orientiert sich Storchenau stark an der Philosophie Christian Wolffs, wobei er in manchen Punkten sogar noch über dessen Rationalismus hinausgeht.⁶

Storchenau behandelt sowohl in seinen lateinischen wie auch in den deutschsprachigen Werken⁷ – ganz in Übereinstimmung mit der sich in diesem Zeitraum verfestigenden Struktur des apologetischen Offenbarungstraktates⁸ – nacheinander die Themenfelder Religion, Offenbarung und Kirche. Im Religionstraktat weist er zunächst die Notwendigkeit von Religion überhaupt nach, bevor er sich der natürlichen Religion zuwendet. Diese besteht für ihn aus einem theoretischen und

3. Heinz, Gerhard, *Divinam christianae religionis originem probare. Untersuchung zur Entstehung des fundamentaltheologischen Offenbarungstraktats der katholischen Schultheologie* (= TTS 25), Mainz 1984, 143.

4. Nähere biographische Hinweise bei Fritsch, Matthias, *Vernunft – Offenbarung – Religion. Eine historisch-systematische Untersuchung zu Sigismund von Storchenau* (= RSTh 53), Frankfurt a. M u.a. 1997, 23-25.

5. Im Titel seines Werkes: *Des Verfassers der Religionsphilosophie geistliche Reden auf alle Sonntage des Jahres, die vor ihrer Königlichen Hoheit, der Durchleuchtigsten Erzherzoginn Marianne von Österreich zu Klagenfurt im Gotteshause der Wohlerwürdigen Frauen Elisabethinerinnen sind gehalten worden*, 4 Bde., Augsburg 1784.

6. Vgl. Fritsch 58f.

7. Als wichtigste Werke sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Sigismundi Storchenau E. S. I. in *Academia Vindobonensi Log. et Metaph. Professoris publ. ord. Institutionum metaphysicarum libri IV*, Vindobonae, Typis Ioan. Thom. Nob. de Trattner, MDCCCLXIX [Wien 1769] (abgekürzt IM); ders., *Die Philosophie der Religion*, 7 Bde., Augsburg, 1772-1781 (abgekürzt PR); ders., *Zugaben zur Philosophie der Religion*, 5 Bde., Augsburg, 1785-1789 (abgekürzt ZP). Eine vollständige Bibliographie Storchenaus findet sich bei Fritsch 28-39.

8Vgl. Heinz 204.

einem praktischen Teil⁹ und ist das unerläßliche Fundament jeder geoffenbarten Religion.¹⁰ Allerdings ist sie nicht ausreichend, um das letzte Ziel des Menschen, die ewige Seligkeit, zu erlangen.

Der Offenbarungsteil beschäftigt sich dann mit Möglichkeit, Notwendigkeit und Tatsächlichkeit einer sowohl der Art wie dem Inhalt nach übernatürlich geoffenbarten Religion.¹¹ Die Möglichkeit einer Offenbarung ergibt sich für Storchenau daraus, daß der Gedanke einer Offenbarung in sich widerspruchsfrei ist. Diesem Argument liegt natürlich Wolffs Möglichkeitsbegriff zugrunde, wonach eine logische Möglichkeit immer auch eine Realmöglichkeit darstellt.¹² Die Notwendigkeit der Offenbarung liegt in der Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der natürlichen Religion begründet, vor allem im Fehlen einer verbindlichen Form von Kult und Rekonkiliation.¹³ Die Realität der Offenbarung beweist Storchenau nicht nur a priori aus der Güte Gottes, sondern auch a posteriori aus der Existenz des Christentums. Dabei ist für ihn die These unanfechtbar, daß nicht alle vorhandenen Religionen gleichzeitig wahr sein können, weshalb von den vier Grundformen der Religion Heidentum, Islam, Judentum und Christentum nur eine geoffenbart sein kann. Als Beweisgründe für die Wahrheit des Christentums führt er die Glaubwürdigkeit der Schriften des Neuen Testaments an, die zu dessen Bestätigung gewirkten Wunder und Weissagungen, die übernatürlich schnelle Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten und schließlich die durch das Christentum hervorgerufene Verbesserung des sittlichen Verhaltens der Gläubigen sowie das Märtyrertum.¹⁴ Dieser extrinsezistische Beweisgang wird als der einzige der Offenbarung angemessene und als solcher von der Vernunft anerkannte Weg bezeichnet.¹⁵

In seinen Ausführungen zur Ekklesiologie¹⁶ weist Storchenau der Kirche eine zweifache Aufgabe zu: Zum einen hat sie sicherzustellen, daß die Schriften der Offenbarung, deren Authentizität ja schon bewiesen wurde, auch im weiteren Verlauf der Geschichte nicht verfälscht wurden, zum anderen ist sie bzw. das kirchliche Lehramt die einzig bevollmächtigte Instanz zur Auslegung und Interpretation der Offenbarung.¹⁷ Durch diese

9. Vgl. Fritsch 62f.

10. Vgl. ebd. 64f.

11. Storchenau liegt natürlich ein instruktionstheoretisches Offenbarungsmodell zugrunde. Vgl. Fritsch 70-72.

12. Vgl. ebd. 72-74.

13. Vgl. ebd. 74-77.

14. Vgl. ebd. 80-95.

15. Vgl. PR V 157-160; Fritsch 90, 95.

16. Storchenau legt keine komplette Ekklesiologie vor, sondern beschäftigt sich nur mit einigen für seinen Argumentationsgang wichtigen Einzelthemen.

17. Vgl. Fritsch 97-106.

Konzeption gerät allerdings die Vernunft in eine sehr ambivalente Rolle: Einerseits wird ihr die fast unbegrenzte Fähigkeit zugebilligt, den Menschen mit geradezu logischer Notwendigkeit zu Glaube, Offenbarung und Kirche zu führen. Wenn sie aber die Offenbarung sicher erwiesen hat, wird sie andererseits durch die uneingeschränkte Autorität der Kirche vollständig von diesem Glauben ausgeschlossen.¹⁸

Mit diesen Ausführungen bewegt sich Storchenau noch ganz in den Bahnen der üblichen zeitgenössischen Apologie.¹⁹ Darüber hinaus läßt sich jedoch bei Storchenau ein besonderes Interesse an grundsätzlichen Fragen der Religion feststellen. Schon in seinem Lehrbuch zur „Theologia naturalis“ von 1769 widmet er einen eigenen Abschnitt der Behandlung der Religion.²⁰ Dem Vorwurf, er verlasse damit den Aufgabenbereich der Philosophie und überschreite die Grenze zur Theologie, weist Storchenau mit dem Argument zurück, daß nichts der Philosophie fremd sei, was mit der natürlichen Vernunft bewiesen werden könne.²¹ Obwohl Storchenau nicht von den Grundgedanken der katholischen Theologie der deutschen Aufklärung abweicht und nur die schon dargestellte Argumentation vorbringt, ist doch sein methodisches Vorgehen bemerkenswert. Zum einen gibt die Ergänzung der „Theologia naturalis“ mit einem Religionstraktat zu erkennen, daß sich Storchenau der geistesgeschichtlichen Entwicklung bewußt ist, die von dieser traditionellen philosophischen Disziplin zur Erörterung der allgemeinen religiösen Problematik führt.²² Zum anderen wendet sich Storchenau den Fragen zu, die in den Mittelpunkt der allgemeinen Diskussion geraten sind, den Fragen nach dem Wesen der Religion, der Vielzahl der einzelnen Religionen und der Möglichkeit nur einer einzigen wahren Religion. Damit dürfte Storchenau der erste katholische Philosoph der deutschen Aufklärung gewesen sein, der sich ausdrücklich mit diesen Fragen beschäftigt.

Noch ausführlicher geht Storchenau auf diese Thematik in seinem ab 1772 erschienenen Werk „Die Philosophie der Religion“ ein. In diesem populär gehaltenem Werk setzt er sich – ebenfalls in apologetischer Weise – mit dem wachsenden Unglauben und Indifferentismus unter seinen Zeitgenossen auseinander. In besonderem Maße wendet er sich gegen den Deismus französischer und vor allem englischer Provenienz.²³ Dabei konzentriert sich

18. Vgl. ebd. 114-116.

19. Vgl. etwa Heinz 162-209.

20. *Institutiones metaphysicae*. Bd. 4: *Theologia naturalis*. Sectio IV: *De religione*.

21. Vgl. ebd. § 86.

22. Vgl. Feiereis, *Umprägung*, 229f.; Fritsch 174-176.

23. Für den französischen Deismus beschäftigt er sich dabei besonders mit P. Bayle, D. Diderot und Voltaire; im Bereich des englischen Deismus mit Th. Hobbes, M. Tindal, A. Collins, A. Ashley-Cooper Earl of Shaftesbury und H. St. J. Viscount Bolingbroke.

Storchenau auf bestimmte Themenbereiche, die ihm in besonderer Weise geeignet erscheinen, die Berechtigung des Deismus zu widerlegen.

Zunächst behandelt Storchenau die Existenz, den Begriff und die Eigenschaften Gottes. Dabei orientiert er sich in starkem Maße an den Auffassungen Chr. Wolffs, greift aber auch auf die zeitgenössischen physikotheologischen Argumente zurück.²⁴ Ausführlich erörtert Storchenau das Thema der Vorsehung Gottes und die Theodizeeproblematik, da er in Anlehnung an Cicero als entscheidendes Merkmal des Deismus die Leugnung der göttlichen Vorsehung ansieht. Gegen die Argumente P. Bayles erneuert Storchenau die Unterscheidung Leibniz' zwischen *malum metaphysicum*, *malum physicum* und *malum morale* und erweist auf diese Art die Güte und die Vorsehung Gottes.²⁵

Den Schwerpunkt seiner Auseinandersetzung mit den deistischen Positionen legt Storchenau jedoch auf das Feld der natürlichen Religion. Dabei lassen sich zwei Kritikpunkte deutlich unterscheiden. Zunächst nimmt Storchenau zu der deistischen These von der Heilsuffizienz der natürlichen Religion Stellung, wobei er sich in besonderem Maße mit Matthew Tindals Werk „Christianity as old as the Creation“²⁶ auseinandersetzt.

Tindal bestimmt Religion ihrem Inhalt nach als Erfüllung der Pflichten gegen Gott und die Menschen. Was sich nicht auf die Ehre Gottes und das Wohl der Menschheit bezieht, ist nicht Religion, sondern Aberglaube. Natürliche und geoffenbarte Religion unterscheiden sich nach ihm einzig in formaler Hinsicht durch die unterschiedliche Art und Weise, wie sie zur Kenntnis des Menschen gelangten. Daher kann die Offenbarung keine Pflichten lehren, die nicht auch in der natürlichen Religion enthalten und als verbindlich eingesehen werden können. Vielmehr ist die natürliche Religion der Inbegriff aller Pflichten, die der Mensch als vernünftiges und freies Geschöpf haben kann. Religion setzt also die Moral voraus. Da aber das moralische Handeln stets auf das Wohl der Menschheit als oberstes Prinzip bezogen bleibt, gibt es keine Pflichten, die der Mensch nur Gott schuldet. Durch die traditionellen Riten und Zeremonien als bloß äußerlichen Handlungen wird folglich Gott als absolutes Wesen kein Dienst erwiesen, da Gott Moralität und Heiligkeit der Gesinnung erwartet, nicht aber leere Rituale. So kann die natürliche Religion als vollkommen angesehen werden, wobei hier fünf verschiedene Aspekte zu differenzieren sind:

24. Vgl. Fritsch 125-136.

25. Vgl. ebd. 136-147.

26. Tindal, Matthew, *Christianity as old as the Creation, or, the Gospel a Republication of the Religion of Nature*, London 1730 (ND Stuttgart-Bad Cannstatt 1967).

1. Die natürliche Religion ist vollkommen, da sie kein Erzeugnis der menschlichen Vernunft ist, sondern als „innere Offenbarung“²⁷ auf Gott selbst zurückgeht.
2. Die natürliche Religion ist vollkommen, da sich jeder Mensch durch seine Vernunft zweifelsfrei Gewißheit über ihren Inhalt verschaffen kann.
3. Sie ist als vollkommen anzusehen, da sie in gleicher Weise wie die geoffenbarte Religion den Willen Gottes zum Ausdruck bringt.
4. Des weiteren kommt der natürlichen Religion Vollkommenheit zu, da sie dem Menschen als einem Vernunftwesen einen ihm angemessenen Gottesdienst ermöglicht, der auf der Einsicht in die Verbindlichkeit des Gesetzes beruht und nicht auf Strafen und Belohnungen.
5. Schließlich ist die natürliche Religion als vollkommen anzusehen, da sie das Fundament der geoffenbarten Religion abgibt.

Diesen Vorstellungen setzt Storchenau seine Konzeption einer natürlichen Religion entgegen. Dabei kommt er in manchen Punkten zu ähnlichen Ergebnissen: So geht die natürliche Religion auch in seiner Konzeption auf Gott zurück: Er betont ihre „Heiligkeit“ und „Göttlichkeit“²⁸ und hält ausdrücklich fest, daß eine natürliche Offenbarung existiert, die von Gott stammt.²⁹ Aufgrund dieser natürlichen Offenbarung kann der Mensch auch mit seiner Vernunft Gottes Gebote erkennen. Ebenso kommt Storchenau mit Tindal darin überein, daß die natürliche Religion den Willen Gottes ebenso zum Ausdruck bringt wie die Offenbarung. Deswegen steht es nach Storchenau auch nicht im Belieben des einzelnen, sich zur natürlichen Religion zu bekennen. Vielmehr sind deren Verpflichtungen für jeden Menschen obligatorisch.³⁰

In anderen Punkten aber differieren Storchenaus Anschauungen in erheblichem Maße von den Thesen Tindals. So weist er die Behauptung zurück, jeder Mensch könne mit seiner Vernunft eine vollständige und heilssuffiziente Religion erkennen. Er betont statt dessen, daß die Vernunft nicht in der Lage sei, ein „vollständiges Religionssystem“, d.h. alle zum Heil notwendigen theoretischen und praktischen Wahrheiten sowie eine Gott gefällige Form des äußeren Gottesdienstes erkennen zu können.³¹ Darüber hinaus fehle der menschlichen Vernunft und somit auch der natürlichen Religion die Kraft, die menschlichen

27. Tindal spricht von „internal revelation“. Vgl. ebd. 3.

28. PR III 271.

29. Vgl. ebd. 276.

30. Vgl. ebd. 102.

31. Vgl. ebd., 211-224, Zitat 211.

Begierden und Leidenschaften im Zaum zu halten.³² Schließlich könne die natürliche Religion nicht von allen Menschen erkannt werden, da ihre Erkenntnis hohe intellektuelle Anforderungen stelle.³³

In gleichem Maße weist Storchenau die zeitgenössische Unterscheidung zurück zwischen einem inneren, wahren Gottesdienst, der aus der Liebe zu Gott und dem Nächsten besteht, und einem äußeren, formellen Gottesdienst, der sich in der Beachtung kultischer Vorschriften erschöpft. Für ihn bildet ein äußerer Gottesdienst einen integralen Bestandteil jeglicher Religion.³⁴ Diese Verpflichtung des Menschen zu einem äußeren Gottesdienst ist nicht von einer Offenbarung abhängig, sondern zählt zu den natürlichen Pflichten des Menschen und ist von der menschlichen Vernunft prinzipiell jederzeit einsehbar. So ist eine rein geistige Religion dem körperhaften Menschen unangemessen.³⁵ Vielmehr braucht eine der Natur des Menschen adaptierte Religion auch eine sinnhafte Komponente. Außerdem hat Gott in seiner absoluten Vollmacht das Recht, vom Menschen alle Arten von Diensten zu fordern, auch einen äußerlichen Gottesdienst.³⁶ Schließlich wurde der Mensch als soziales Wesen erschaffen und hat daher die Pflicht, Gott auch gemeinschaftlich zu loben, was sich aber nach Storchenau ohne einen äußerlichen Gottesdienst nicht bewerkstelligen läßt.³⁷ Aus diesen Gründen gebührt Gott ein auch äußerlicher Gottesdienst.³⁸

Deswegen kann nach Ansicht Storchenaus der natürlichen Religion keine Vollkommenheit zukommen: „Ihre Anhänger können nicht, Gott, wie sichs gebühret, verehren; denn sie haben von ihm, und seinen Eigenschaften, nur schwankende und unrichtige Begriffe; sie vermögen nicht, den äußerlichen Gottesdienst nach seinem Wohlgefallen einzurichten; sie vermissen die kräftigen Mittel, stets dem Gesetze treu zu leben; sie wissen endlich auch die Art und Weise nicht, den mit einer Verletzung desselben, beleidigten Gesetzgeber zu versöhnen.“³⁹

Noch mit einem weiteren Argument versucht Storchenau die zeitgenössische Hochachtung der natürlichen Religion zu korrigieren. Dazu greift er auf die These einer Uroffenbarung zurück, also einer

32. Vgl. ebd. 242-244.

33. Vgl. ebd. 228, 240. Vgl. zum Ganzen Fritsch 151f.

34. Vgl. IM IV, § 91.

35. Vgl. PR III, 183.

36. Vgl. ebd., 112-114.

37. Vgl. ebd., 116.

38. Storchenau betont allerdings, „daß die äußerlichen und sichtbaren Handlungen, zwar einen wesentlichen Bestandtheil; nicht aber das Wesen der Religion“ darstellen (PR III, 117). Deswegen lehnt er auch eine Fixierung einzig auf äußerliche Handlungen als Heuchelei ab (Vgl. ebd., 117-119).

39. Ebd., 279f.

unmittelbaren Offenbarung Gottes an die ersten Menschen.⁴⁰ Mit einer Bestimmtheit, wie sie kaum ein anderer katholischer Theologe der Aufklärungszeit aufweist⁴¹, bekräftigt er, daß die natürliche Religion „nie alleine, auf dem Erdboden herrschete: sondern stets von einer Offenbarung begleitet wurde. Schon vom Anbeginn der Welt, kam der gütigste Schöpfer, den Menschen zu Hilfe; und machte ihnen, manche sowohl theoretischen, als praktischen Religionswahrheiten kund; Wahrheiten, welche ihre eingeschränkte Vernunft, nie würde erreicht haben.“⁴² Als Beweis verweist Storchenau auf die allgemeine Verbreitung von Opfern zu allen Zeiten und in allen Religionen, die sich nicht aus der menschlichen Vernunft alleine ergeben kann.

Diese Theorie der Uroffenbarung hat Storchenau wohl von dem französischen Jesuiten und zeitweiligem Missionar Joseph François Lafitau (auch Lafiteau; 1681-1746) übernommen.⁴³, für seine Zwecke jedoch geringfügig modifiziert. Während Lafitau den Schwerpunkt seiner apologetischen Bemühungen auf den Nachweis einer Urreligion legt, um die Leugnung eines universellen Charakters von Religion zu verhindern, und der Frage nach der Uroffenbarung eher untergeordnete Bedeutung beimißt, kehrt Storchenau diese Rangordnung um. Sein Hauptanliegen ist die Widerlegung der deistischen Konzeption einer rein natürlichen Religion, weshalb der Akzent seiner Argumentation auf dem Offenbarungscharakter der Urreligion, der Uroffenbarung, liegt.⁴⁴

40. Der Begriff der Uroffenbarung darf in diesem Zusammenhang nicht verstanden werden im Sinne einer „Grundoffenbarung“, die sich in den Werken der Schöpfung kundtut und in manchen Fällen als „Uroffenbarung“ bezeichnet wird, oder einer „Schöpfungs- oder Uroffenbarung Gottes in der Wirklichkeit des Menschen und der Welt“, von der der evangelische Dogmatiker Paul Althaus in seinem „Grundriß der Dogmatik“, Gütersloh 31947, 13, spricht.

41. Vgl. Feiereis, Umprägung, 232.

42. PR III, 286.

43. Lafitau, Joseph François, *Moeurs des sauvages américains, comparées aux moeurs des premiers temps*, 2 Bde., Paris 1724. Für die Herkunft der Theorie der Uroffenbarung bei Storchenau dürfte die Verbindung zu den Ideen J. G. Hamanns und J. G. Herders, wie etwa Feiereis, Umprägung, 232 vermutet, nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sicherlich hat Storchenau vor allem im vierten Band seiner „Zugaben zur Philosophie der Religion“, in dem er das Thema der Uroffenbarung und Urreligion ausführlich erörtert, das Gedankengut J. G. Herders, besonders dessen Werk „Älteste Urkunde des Menschengeschlechts“, 2 Bde., Riga 1774-76, rezipiert und verarbeitet. Dies läßt sich nicht nur an inhaltlichen, sondern auch an sprachlichen Übereinstimmungen erkennen. Die primäre Quelle – auch in zeitlicher Hinsicht – dürfte allerdings das Werk J. F. Lafitaus sein. Auch zwischen J. G. Herder und J. F. Lafitau bestehen Verbindungen: J. G. Herder schätzte J. F. Lafitaus Werk und scheint von dessen Gedanken einer überall in Spuren verbreiteten Uroffenbarung angeregt worden zu sein. Vgl. Meinecke, Friedrich, *Die Entstehung des Historismus*, München 1946, S. 73; Hötzel, Norbert, *Die Uroffenbarung im französischen Traditionalismus* (= MThS.S 24), München 1962, S. 30.

44. Eine nahezu identische Konzeption einer Theorie der Uroffenbarung findet sich auch bei dem französischen Apologeten Nicolas-Sylvestre Bergier (1718-1790), so in seinem Hauptwerk *Traité historique et dogmatique de la vraie religion avec la réfutation des erreurs qui lui ont été opposées dans les differens siècles*, 12 Bde., Paris 1780. Auch dessen Werk ist Storchenau bekannt.

Diese Uroffenbarung bringt Storchenau in Parallele zur mosaischen und zur christlichen Offenbarung und kann dadurch einen von der göttlichen Vorsehung vorherbestimmten Plan in der Religionsgeschichte der Menschheit erkennen.⁴⁵ Für Storchenau betreffen die Unterschiede zwischen der natürlichen Religion, der mosaischen Offenbarung und dem Christentum hauptsächlich den Bereich des äußerlichen Gottesdienstes. Dabei stellen die zunächst in der mosaischen und dann in der christlichen Offenbarung mitgeteilten Gesetze eine Vervollkommnung der natürlichen Religion dar. So gibt es nur eine einzige Religion, die sich unter der Leitung der Vorsehung entwickelt⁴⁶ und die der Mensch in der Uroffenbarung empfängt. So ist die Uroffenbarung ein Ausdruck der Sorge Gottes um den Menschen, denn die noch ungeübte Vernunft der ersten Menschen, zudem noch abgelenkt von den alltäglichen Besorgungen und Verrichtungen, hätte zuviel Zeit gebraucht, um diejenigen Wahrheiten der natürlichen Religion zu erkennen, die der menschlichen Vernunft einsehbar sind.⁴⁷ Auch war diese erste Religion der „Kindheit“ des Menschen angepaßt. Sie enthielt nur wenige Glaubenssätze und setzte nur einen einfachen Gottesdienst fest.

Als sich jedoch im Laufe der Geschichte die Situation der Menschheit geändert hatte und sich Völker und Reiche konstituierten, mußte sich auch die Religion den veränderten soziologischen Gegebenheiten anpassen. Diesen Zweck erfüllte die mosaische Offenbarung, die nach Storchenau nicht nur religiöse Inhalte und kultische Bestimmungen umfaßt, sondern auch eine vollständige Staatsverfassung in sich einschließt.⁴⁸ Im religiösen Bereich enthält diese mosaische Offenbarung keine inhaltlich neuen Glaubenssätze: Den Dekalog sieht Storchenau als den „Codex der natürlichen Sittenlehre“⁴⁹ an, und auch die neue Form des Gottesdienstes ist von der alten nicht wesentlich unterschieden, sondern nur mit der Institution des Priestertums versehen worden, was sich mit soziologischen Erwägungen begründen läßt.⁵⁰

45. Vgl. ZP IV, 8. – Vgl. auch die Überschrift des ganzen Abschnittes bei Storchenau: „Die Oekonomie der göttlichen Vorsehung in Absicht auf die Religion“ (ebd., 1). – Mit seiner Einteilung orientiert sich Storchenau wohl auch am traditionellen theologischen Schema der drei Zeiten (*Legis naturae, scriptae, gratiae*).

46. Vgl. ZP IV, 4f. – Storchenau verwendet als Analogie das Bild einer Pflanze, die vom Samen über den Keim zur vollständigen Pflanze auswächst und doch immer dieselbe bleibt.

47. Vgl. ZP IV, 10. – In diesem Verständnis der Uroffenbarung als Beschleunigung der natürlichen Vernunft des Menschen spiegeln sich die Gedanken G. E. Lessings und J. G. Herders wieder. Storchenau hält allerdings ausdrücklich daran fest, daß nicht alle Momente der Uroffenbarung der menschlichen Vernunft prinzipiell einsehbar sind.

48. Vgl. ZP IV, 29-31.

49. Ebd., 31.

50. Vgl. ebd., 31f. – Die Priester haben nach Storchenau in einer kultivierten Nation die ehemalige Rolle der Familienväter und Sippenoberhäupter als Hüter und Bewahrer der ursprünglichen Religion zu übernehmen.

Zur Zeit Jesu war nach Storchenaus Modell wiederum eine andere Situation entstanden: Da bei den heidnischen Völkern Kultur und Sitten wuchsen, wurden sie zu einer anderen Religion als ihrem traditionellen Polytheismus befähigt.⁵¹ Die inzwischen reifer gewordene Menschheit war befähigt, eine neue, allgemeine, für alle Völker gültige Offenbarung zu empfangen⁵², die aufgrund der allgemeinen Verderbnis von Moral und Sitten auch unbedingt vonnöten war.⁵³ Wegen der unumgänglichen Notwendigkeit dieses Reifungsprozesses der Menschheit kann nach Storchenau auch nicht der Vorwurf erhoben werden, das Christentum sei im Laufe der Geschichte verspätet geoffenbart worden.⁵⁴

So ist das Christentum durch den Plan der göttlichen Vorsehung über die mosaische Offenbarung auf das Engste mit der natürlichen Religion verbunden. Auch inhaltlich besteht nach Storchenau Kontinuität zwischen den einzelnen Entwicklungsstadien der Religion.⁵⁵ Der Plan Gottes ist jedoch mit der Entstehung des Christentums noch nicht beendet, sondern hat auch weiterhin Bestand. Allerdings distanziert sich Storchenau mit aller Deutlichkeit von den Thesen G. E. Lessings, der eine weitere, vierte Offenbarung für möglich hält.⁵⁶ Er hält fest: „Endiget er sich aber da, dieser Plan: oder geht er weiter fort; und wenn er fortgeht: führet er uns zu einer neuen, zur vierten Offenbarung? Er endiget sich nicht, er geht weiter fort: aber zu einer neuen Offenbarung, nein! dazu führet er uns nicht.“⁵⁷ Der Plan Gottes erstreckt sich nur noch auf die Verbreitung und Erhaltung des Christentums in der Welt. Jede weitere Offenbarung wäre sinnlos, da Gott selbst in der Person Jesu Christi die Menschen persönlich unterrichtet hat. Ein besserer oder nützlicherer Unterricht wäre nicht mehr zu erwarten.⁵⁸

Zusammenfassend zieht Storchenau den Schluß, daß es eine „natürliche Religion, welche die moralische Vernunft von sich selbst ausgedacht hätte“⁵⁹, faktisch nicht gibt und auch nie gegeben hat, weswegen auch seiner Ansicht nach kein vernünftiger Philosoph eine der-

51. Vgl. ZP IV, 77f.

52. Vgl. ebd., 76f.

53. Vgl. ebd., 78f.

54. Vgl. ebd., 80-84. – So weist Storchenau darauf hin, daß etwa der durch das römische Imperium garantierte Friede unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Missionstätigkeit der Apostel war.

55. Vgl. Fritsch 161.

56. Vgl. Lessing, Gotthold Ephraim, Die Erziehung des Menschengeschlechts, §§ 86-90, in: ders., Sämtliche Schriften, hg. von Karl Lachmann. Dritte, auf's neue durchgesehene und vermehrte Auflage von Franz Muncker, 23 Bde., Stuttgart-Leipzig 1886-1924 (ND Berlin 1968). Bd. 13, S. 433f.

57. ZP IV, 89f.

58. Vgl. ebd., 90f.

59. Ebd., S. 198.

artige Theorie vertritt.⁶⁰ Jedoch existiert ohne Zweifel eine natürliche Religion, „welche gerade den natürlichen Bedürfnissen der Menschheit, der Natur Gottes und jener des Menschen vollkommen angemessen ist; und deren Grundsätze – bis auf einige wenigen [sic!] – wenn sie einmal bekannt sind, sich von der menschlichen schon cultivierten Vernunft, begreifen und demonstrieren lassen.“⁶¹ Diese Art der natürlichen Religion kann zwar von der Vernunft des Menschen allein nicht entdeckt werden. Sobald sie aber – auf übernatürliche Art und Weise – dem Menschen bekannt gemacht wird, kann er sie mit seiner Vernunft jederzeit einsehen.⁶² Von dieser Art ist bei genauer Betrachtung auch die von den Deisten und Aufklärern propagierte natürliche Religion.⁶³ Alles Gute und Richtige etwa, das sie im Rahmen ihrer Ethik behaupten, ist nach Anschauung Storchenaus vom Christentum übernommen.⁶⁴ Versteht man hingegen die natürliche Religion als eine allein von der menschlichen Vernunft gefundene Religion, so hat eine solche laut Storchenau zu keiner Zeit existiert.⁶⁵ Vielmehr ist die Religion des zeitgenössischen Deismus nur eine depravierte Erscheinungsform der ursprünglichen, in einer Uroffenbarung erfahrenen Religion, die aber ihre Herkunft vergessen hat und letztendlich nur zu vollständigem Atheismus führen kann.⁶⁶

So bleibt als Resümee festzuhalten: Storchenau kann mit vollem Recht als einer der wenigen katholischen Gelehrten der deutschen Auf-

60. Vgl. ebd., S. 198.

61. Ebd., 198f. – Diese Einschränkung ergibt sich, da die Uroffenbarung nach Storchenau einige Inhalte besitzt, die der Vernunft des Menschen prinzipiell nicht einsichtig sind. Dazu zählt Storchenau etwa die Lehre von der Erbsünde, die Verheißung des Erlösers oder die von Gott geoffenbarte Form der Rekonkiliation (vgl. ebd., 199). – Auch in den Theorien J. F. Lafitau und N.-S. Bergiers enthält die Uroffenbarung diese Geheimnisse. Vgl. Hötzel, 27, 41.

62. Storchenau kann sich bei dieser Differenzierung auf J. Locke und den englischen Deisten Th. Morgan berufen. – Vgl. ZP IV, 200-202; Locke, John, *The Reasonableness of Christianity*, in: ders., *The Works*, Bd. 7, London 1823 (ND Aalen 1967), 144f.; Morgan, Thomas, *The Moral Philosopher*, Bd. 1, London 1738 (ND mit einer Einleitung von Günter Gawlick Stuttgart-Bad Cannstatt 1969), 144.

63. Vgl. ZP IV, 202f.

64. Vgl. ebd., 201. – Storchenau beruft sich bei dieser Aussage wiederum auf Th. Morgan, den er im Zitat anführt: „Die von den Kräften der menschlichen Vernunft, in Absicht auf die Moral und Religion richtig urteilen wollen, müssen auf jene Welttheile die Augen werfen, wo das Licht der Offenbarung nie geschienen hat. Dieser Anblick wirds machen: daß sie mit sich selber weniger zufrieden, und gegen Gott wegen der Wohlthat des Evangeliums dankbarer seyn werden. Gewiß wenn die natürliche Religion im gegenwärtigen Zustande der verderbten Menschheit, in alle Herzen so tief und klar eingepreget wäre: würde es etwas Sonderbares seyn: daß die Chineser, Inden [sic!], Aegypter und Griechen, nicht endlich ein System der natürlichen Religion erfunden hätten, welche so vollkommen wäre: als jene des Christenthums.“ (Ebd., 204f.; Original bei Morgan, Thomas, *The Moral Philosopher*, Bd. 1, 144f.).

65. Vgl. ZP IV, 205.

66. Vgl. ebd., 227f.

klärungszeit angesehen werden, der in seinen philosophischen Ansichten auf dem Gebiet der Religion eine beachtliche Selbständigkeit zeigt. In seinen Werken tritt das Bestreben zutage, die Religionsphilosophie als eine eigene Disziplin herauszubilden, wozu seine Veröffentlichungen einen ersten Beitrag darstellen sollen. Deswegen ist es verfehlt, Storchenau als Apologeten darzustellen, der „die Entwicklung des apologetischen Offenbarungstraktates nicht nennenswert gefördert [hat]“⁶⁷. Eine solche Klassifizierung wird dem Neuen, das mit Storchenau beginnt, nicht gerecht. Wenn er auch ein apologetisches Interesse nicht verleugnen kann, so gilt doch sein Hauptaugenmerk nicht der herkömmlichen Apologetik. Vielmehr legt er – zum ersten Mal in der katholischen Aufklärung – eine „Philosophie der Religion“ vor. Damit will er einen konstruktiven Beitrag leisten zu den von der Aufklärung aufgeworfenen Fragen über die Religion. Mit dieser Intention steht Storchenau am Anfang einer Entwicklung, in deren Verlauf sich auch auf katholischer Seite die Religionsphilosophie von der traditionellen Schulpologetik trennt und als eigenständige Disziplin etabliert.

67. Heinz, S. 204.